

<i>Veröffentlichung/Titel</i>	BGH: Zeichnungsschaden bei Anlageberatung und Streitwert bei Feststellungsantrag für Zukunftsschäden
<i>Verfasser</i>	Patrick J. Elixmann, LL.M., Executive MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
<i>Art</i>	Urteilsbesprechung
<i>Medium</i>	GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
<i>Datum</i>	Ausgabe 05/2014 vom 14.03.2014
<i>Inhalt</i>	<p>Besprechung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 28.01.2014 (Az. III ZR 423/12).</p> <p>Der Beschluss befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Revision eingelegt werden kann. Dies hängt von der sog. Mindestbeschwer ab, die sich daraus ergibt, in welcher Höhe der Kläger oder der Beklagte durch die Berufungsentscheidung belastet ist.</p> <p>Im vorliegenden Rechtsstreit ging es um die Frage, ob neben dem Anlagebetrag einer Kommanditbeteiligung auch Anlagezinsen sowie der Wert eines Feststellungsantrages zu berücksichtigen waren. Dies hat der Bundesgerichtshof differenziert betrachtet und entschieden, dass die Mindestbeschwer im zu entscheidenden Fall aufgrund mangelnder Darlegungen nicht erreicht worden war, so dass die Revision nicht als statthaft zu beurteilen war. Der dem Feststellungsantrag zugrunde gelegte Antrag kann, wie der Beschluss zeigt, entscheidend dafür sein, ob die Mindestbeschwer erreicht wird.</p>
<i>Hinweis</i>	Aus urheberrechtlichen Gründen ist an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung publiziert und der vollständige Abdruck der Veröffentlichung nicht erfolgt.